

# Kirchenbuchwesen

Stand: März 2021

## Inhaltsübersicht

### **1. Rechtsquellen und Grundlagen**

### **2. Definition**

### **3. Maßnahmen**

- 3.1. Führung und Bindung der Kirchenbücher
- 3.2. Sicherung vor Ort
- 3.3. Deponierung im Landeskirchlichen Archiv
- 3.4. Benutzung
- 3.5. Digitalisierung im Landeskirchlichen Archiv
- 3.6. Kirchenbuchportal
- 3.7. Auswertung von Kirchenbüchern

### **4. Besonderheiten**

- 4.1. Eintragung von Kirchenein- und -austritten
- 4.2. Zivilstandsregister
- 4.3. Militärkirchenbücher

### **5. Verantwortliche**

### **6. Handreichungen für die Archivberatungen**

### **7. Literaturhinweise**

## **1. Rechtsquellen und Grundlagen**

Verordnung über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 23. April 2015 (KABl. 2015 S. 102)

Rundschreiben Nr. 5/2011 des Landeskirchenamtes an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Superintendentinnen und Superintendenten, Verbände Kirchlicher Körperschaften betreffend Kirchlicher Datenschutz/Einbinden von Kirchenbüchern im Auftrag vom 19. Januar 2011 (Az.: 615.53/04)

Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchivG) vom 6. Mai 2000, Abl. EKD 2000 S. 228

Verordnung über die Pflege kirchlicher Archive (Archivpflegeordnung – ArchPfIO) der EKvW vom 20. Februar 2003, KABl. 2003 S. 79

Verordnung über die Aufbewahrung und Kassation von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung – AKO) der EKvW vom 20. Februar 2003 in der Fassung vom 29. Oktober 2020, KABl. 2020 S. 250f.

Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei kirchlichen Körperschaften seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen (AKP) der EKvW vom 29. September 2020, KABl. 2020 S. 256-262

## **2. Definition**

Kirchenbücher sind die Amtsbücher jeder Kirchengemeinde, in die erfolgte Amtshandlungen für jedes Gemeindeglied getrennt nach Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Konfirmationen

eingetragen werden. Eine systematische Kirchenbuchführung entstand im deutschen Raum erst seit der Reformationszeit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, da sie in den seitdem erlassenen örtlichen Kirchenordnungen vorgeschrieben wurde. In Westfalen beginnen die Kirchenbücher überwiegend nach dem Dreißigjährigen Krieg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, vereinzelt auch schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Als Westfalen 1815 preußische Provinz wurde, war nach dem Allgemeinem Preußischen Landrecht und aufgrund der guten Erfahrungen mit den Zivilstandsregistern der französischen Zeit (s. unter 4.1.) eine doppelte Kirchenbuchführung vorgeschrieben, die jedoch allein den Kirchengemeinden oblag. Eine eigene Personenstandsverwaltung ersparte sich der preußische Staat bis zur Einführung der Standesamtsregister 1874 bzw. 1875. Die Kirchenbuchduplikate wurden vom jeweiligen Küster angefertigt, vom Pfarrer kontrolliert und beglaubigt und bei den örtlichen Gerichten gelagert. Während der staatlich veranlassten Familienforschung im Nationalsozialismus wurden die Duplikate in den Reichssippenämtern konzentriert. In Nordrhein-Westfalen lagern sie heute in den Personenstandsarchiven Westfalen-Lippe in Detmold und Rheinland in Duisburg.

Kirchenbücher sind öffentliche Personenstandsregister und die wichtigste Quelle für die Familienforschung, die sich eines ständig wachsenden Interesses erfreut. Der Sicherung und Nutzbarmachung von Kirchenbüchern kommt daher eine zentrale Bedeutung im Aufgabenkanon des Landeskirchlichen Archivs zu.

### **3. Maßnahmen**

---

#### **3.1. Führung und Bindung der Kirchenbücher**

Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden gemäß den Bestimmungen der Kirchenbuchordnung (KBO) nach Amtshandlungen getrennt geführt. Die Erfassung erfolgt über das elektronische Kirchenbuchprogramm „KirA-Modul Kirchenbuch“. Der Ausdruck der Blätter soll auf alterungsbeständigem Papier entsprechend der DIN-ISO Norm 9706 erfolgen.

Die losen Blätter sind lt. § 6 Abs. 2 KBO in angemessenen Zeitabständen fest zu binden. Es empfiehlt sich, ein oder mehrere geschlossenen Jahrgänge nach Amtshandlungen getrennt in 5-6 cm Rückendicke (entspricht dem Inhalt eines Stehordners) binden zu lassen. Als Handreichung mit den wichtigsten Informationen zur Form und zum Binden von Kirchenbüchern:

[→ G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Kirchenbuecher\\_Empfehlungen.pdf](G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Kirchenbuecher_Empfehlungen.pdf)

Da die Kirchenbücher personenbezogene Daten enthalten, trägt die Kirchengemeinde auch bei Beauftragung eines externen Dienstleisters zum Einbinden von Kirchenbüchern die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes. Das Landeskirchenamt empfiehlt allen kirchlichen Körperschaften bei Herausgabe solcher Arbeiten den Abschluss einer besonderen Vereinbarung. Rundschreiben des Landeskirchenamtes und Muster der Vereinbarung in der EKvW-Rechtssammlung unter:

<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/40740/search/855.15>

Bei Verwendung entfällt der Genehmigungsvorbehalt durch das Landeskirchenamt. Diese Vereinbarung könnte auch für die Herausgabe von Bindearbeiten bei Presbyteriumsprotokollen verwendet werden. Für die Beauftragung der Buchbinderei proWerk der v. Bodelschinghschen Stiftungen durch landeskirchliche Stellen (also auch das Landeskirchliche Archiv) liegt eine Einmalvereinbarung vor.

### 3.2. Sicherung vor Ort

Gemäß § 11 Abs. 1 KBO sowie Aufbewahrungs- und Kassationsplan sind die Kirchenbücher dauernd aufbewahrungswürdig. Die Kirchenbuchordnung und § 3 Abs. 4 ArchPfIO schreibt eine Verwahrung in verschließbaren und feuerhemmenden Schränken vor und fixiert damit noch höhere Auflagen im Vergleich zur Aufbewahrung des übrigen kirchlichen Archivgutes (Vgl. § 3 ArchPfIO). Als feuerhemmend gelten in diesem Fall Schränke, die für Papier einen hinreichenden Feuerwiderstand bieten, d.h. die Hitzeentwicklung bis zur Selbstentzündung des Papiers verlangsamen, bis eine Bergung möglich ist. Leichtere Brandschutzschränke gibt es in den Güteklassen LFS 30 P oder LFS 60 P (= Leichter Feuerschutz 30 bzw. 60 Minuten für Papier) gemäß EN 15659. Sicherer sind Schränke nach EN 1047-1 in den Güteklassen S 60 und S 120 P. Einfache einwandige Stahlschränke bieten keinen ausreichenden Feuerwiderstand. Die Auswahl eines entsprechenden Schrankes sollte von der Erreichbarkeit durch die örtliche Feuerwehr und der Zugänglichkeit für die Bergung abhängig gemacht werden. Als Handreichung mit den wichtigsten Informationen zur Aufbewahrung von Kirchenbüchern:

[→ G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Kirchenbuecher\\_Empfehlungen.pdf](#)

Um die Kosten für einen Brandschutzschrank zu vermeiden, genügt es in vielen Kirchengemeinden aber oft schon, einen bereits vorhandenen Tresor gründlich aufzuräumen um für die Kirchenbücher Platz zu schaffen. Wenn ein abgeschlossener Archivraum vor Ort vorhanden ist, in dem die Kirchenbücher gelagert werden können und der mit einer Brandschutztür ausgestattet ist, kann diese Lagerung als ausreichend feuerhemmend im Sinne der Kirchenbuchordnung angesehen werden. Darüber hinaus besteht für jede Kirchengemeinde die Möglichkeit, die historischen Kirchenbücher im Landeskirchlichen Archiv zu deponieren (s. unter 3.3.).

### 3.3. Deponierung im Landeskirchlichen Archiv

Um die Kirchengemeinden in ihrer besonderen Sorgfaltspflicht bei der Aufbewahrung von Kirchenbüchern (s. 3.2) zu entlasten, bietet das Landeskirchliche Archiv die Deponierung der historischen Kirchenbücher an. Als einheitlicher Zeitschnitt für solche Kirchenbücher ist für alle Amtshandlungen die längste Schutzfrist anzunehmen, also 90 Jahre nach den Taufen. Auf diese Weise bleibt mehr Platz für die jüngeren Kirchenbücher im vorhandenen Tresor der Kirchengemeinde. Unabhängig davon, ob das Gemeindearchiv im Landeskirchlichen Archiv verwahrt wird, können die Kirchenbücher als Depositum abgegeben werden. Falls kein Gemeindearchiv deponiert ist, wird ein Depositatvertrag für die Hinterlegung der Kirchenbücher geschlossen:

[→ G:\VORLAGEN\Archivpflege\Depositatvertrag\\_KG.doc](#)

Es werden nur historische Kirchenbücher übernommen, aus denen keine ständigen Auskünfte für die laufende Verwaltung mehr erteilt werden müssen.

Die deponierten Kirchenbücher werden im Landeskirchlichen Archiv in Bestand 8.3 aufgenommen. Auch Kommunikantenverzeichnisse (Verzeichnisse der Abendmahlsteilnehmer) werden – sofern sie der Form nach als Kirchenbücher geführt wurden – dem Bestand 8.3 zugeführt. Falls sich ein Gemeindearchiv der Kirchengemeinde im Landeskirchlichen Archiv befindet, sind die Kirchenbücher im Anhang zum Findbuch des Archivbestands aufzuführen.

Zivilstandsregister werden in Bestand 7 übernommen. Auf sie ist ebenfalls in einem gesonderten Anhang zum Findbuch des Gemeindearchivs hinzuweisen. S. 4.2.1. in:

[→ G:\Akten\622.16 Standards\Erschließung.pdf](#)

### 3.4. Benutzung

Kirchenbücher sind öffentliche Personenstandsregister und zählen zum Archivgut einer Kirchengemeinde (§ 2 Abs. 3 ArchivG). Für die Auskunfterteilung oder Einsichtnahme in Kirchenbücher gelten die in § 7 ArchivG festgelegten Schutzfristen für Archivgut, und zwar für das gesamte Kirchenbuch. Als personenbezogenes Schriftgut stehen Taufregister demnach nach 90 Jahren, Bestattungsbücher nach 30 Jahren (da hier neben der 10-jährigen Personenschutzfrist nach dem Tod, die 30-jährige Schutzfrist für Verwaltungsschriftgut allgemein greift) zu Verfügung. Für Trauregister muss von einer ca. 70-jährigen Sperrfrist, für Konfirmationsregister von einer 75-jährigen Sperrfrist ausgegangen werden (Ableitung von der Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt).

Die Originale der Kirchenbücher dürfen aus konservatorischen Gründen grundsätzlich nicht zur Benutzung vorgelegt werden. Von den älteren Kirchenbüchern (derzeit bis ca. 1930) hat das Landeskirchliche Archiv Digitalisate erstellt, die jeder Kirchengemeinde für die eigenen Kirchenbücher auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (vgl. 3.5 und 3.6.). Familienforscher sind von den Kirchengemeinden auf das Kirchenbuchportal Archion ([www.archion.de](http://www.archion.de)) oder an das Landeskirchliche Archiv zu verweisen, wo diese Digitalisate nutzbar sind. Im Landeskirchlichen Archiv sind sie an Bildschirmarbeitsplätzen einsehbar, auszugsweise können hier auch Kopien in Form eines Ausdrucks erstellt werden. Die Kirchenbuchoriginale dürfen nur in absoluten Ausnahmefällen (schlechte Lesbarkeit des Digitalisates) und unter Anlegen von Handschuhen benutzt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 ArchBO besteht kein Anspruch auf Vorlage von Originalen, wenn Reproduktionen vorhanden sind. Vgl. auch:

[→ G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Kirchenbuecher\\_Empfehlungen.pdf](#)

[→ G:\Akten\622.16 Standards\Benutzung.pdf](#)

### 3.5. Digitalisierung im Landeskirchlichen Archiv

Sämtliche historische Kirchenbücher (zum Zeitschnitt vgl. 3.3) in der westfälischen Landeskirche, die zur Benutzung freigegeben sind, liegen im Landeskirchlichen Archiv heute in digitalisierter Form vor. Die Digitalisate wurden überwiegend von Sicherungsfilmen erstellt, die in den 1960/70er Jahren von der Landeskirche in Zusammenarbeit mit der an der stellvertretenden Taufe Ihrer Verstorbenen interessierten Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen) von allen älteren Kirchenbüchern in Westfalen angefertigt worden sind. Fehlende oder schlecht verfilmte Kirchenbücher wurden mithilfe des Aufsichtscanners im Landeskirchlichen Archiv digitalisiert.

Während diese direkten Digitalisate in Farbe vorliegen, sind die von den Sicherungsfilmen durch die Firma wjw-digital angelegten Digitalisate in Schwarzweiß vorhanden. Die Firma wjw-digital hat diese Digitalisate in dreifacher Form abgeliefert: TIF-Dateien (600 dpi), JPG-Dateien (130 dpi) und Stapel-PDF-Dateien, in denen jeweils die Einzelaufnahmen eines Kirchenbuches zusammengefasst wurden. Zu den technischen Einzelheiten s. Az. 643.25. Eine sukzessive Digitalisierung durch Scannen weiterer Kirchenbücher ist möglich, erfordert jedoch jeweils den Transport der nicht im Landeskirchlichen Archiv befindlichen Kirchenbücher

aus den Kirchengemeinden und zurück. Bei Anfragen an Kirchengemeinden für die Abholung zu digitalisierender Kirchenbücher ist der Zweck (Sicherungsverfilmung) zu nennen und darauf hinzuweisen, dass die Digitalisate der nicht unter die Personenschutzfristen fallenden älteren Kirchenbücher im Kirchenbuchportal Archion veröffentlicht werden sollen.

Zur Benutzung sind die PDF-Dokumente im LKA-Laufwerk K an den Bildschirmarbeitsplätzen im Benutzersaal und auch im Kirchenbuchportal (s. 3.6.) einsehbar.

### **3.6. Weitergabe von Kirchenbuchdigitalisaten an die Kirchengemeinden**

Kirchengemeinden, die über die Digitalisate ihrer Kirchenbücher auch selbst verfügen möchten, können diese als PDF-Dokumente zugesandt bekommen. Zur Übersicht, welche Kirchengemeinde ihre Kirchenbuchdigitalisate bereits erhalten hat, sind versandte Dateien in eine Abgabeliste einzutragen.

[→G:\Akten\643.25\\_Kirchenbuchverfilmung\\_Digitalisierung\Uebergabeliste\\_Digitalisate.docx](#)

In dem entsprechenden Anschreiben, das unter demselben Aktenzeichen abgelegt wird, sind die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen, dass sie die Dateien nur zum internen Gebrauch bzw. zur Auskunftserteilung an Dritte erhalten und die bereitgestellten Kirchenbuchdigitalisate nicht weiterverbreitet, veröffentlicht oder ins Internet eingestellt werden dürfen. Als Mustertext:

[→ G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Weitergabe\\_Digitalisate\\_Textvorschlag.pdf](#)

### **3.7. Kirchenbuchportal Archion**

Mit dem Ziel der Online-Nutzung sämtlicher digitalisierter Kirchenbücher im Bereich der EKD gründeten 2013 elf evangelische Landeskirchen (darunter die EKvW) und die EKD die Kirchenbuchportal GmbH als Betreiber eines Kirchenbuchportals:

<https://www.archion.de/>

Beabsichtigt ist, auch andere Archive mit personenbezogenen Quellen zu beteiligen. Ohne kostenpflichtige Anmeldung ist eine Suche nach vorhandenen Kirchenbüchern möglich, die Einsichtnahme ist gebührenpflichtig. Die Gebühren in Form eines Abomodells dienen dazu, den Betrieb des Portals zu finanzieren. Die online bereitgestellten Kirchenbücher sind im Portal in einem Gliederungsschema nach Landeskirchen mit weiteren Untergliederungen bis auf die Ebene der Kirchengemeinden einsehbar. Hier ist auch eine direkte Suche nach Ort möglich. Außerdem sind Informationsseiten zu den beteiligten Archiven enthalten. Eine Feedback-Funktion ermöglicht Rückfragen oder Anmerkungen, die von Archion an die entsprechenden Archive weitergeleitet werden. Im Forum können sich Nutzer austauschen oder eigene Auswertungen hochladen und zugänglich machen.

### **3.8. Auswertung von Kirchenbüchern**

In einigen Kirchengemeinden liegen Personenregister oder –karteien zu den Kirchenbüchern vor, so dass das Auffinden von Amtshandlungen alphabetisch nach Personennamen und nicht nur direkt über das Kirchenbuch nach Datum der Amtshandlung möglich ist. Die im Landeskirchlichen Archiv vorhandenen Karteien sind in Bestand 8.4 in Augias vermerkt und stehen derzeit im Benutzersaal.

In einigen Kirchengemeinden arbeiten Arbeitsgruppen an der Indizierung der örtlichen Kirchenbücher – entweder mithilfe einer Datenbank oder konventionell auf Karteikarten. Für solche Zwecke können die Kirchengemeinden die Digitalisate ihrer Kirchenbücher zur Verfügung stellen. Zur Kontrolle der Vergabe und Rückgabe sind die Ausleihen von Kirchenbuchdigitalisaten für solche Zwecke in der entsprechenden Liste zu vermerken:

[→G:\Akten\643.269 Einzelfaelle\ Ausleihliste Digitalisate.docx](#)

Allerdings sollte das Presbyterium in jedem Falle eine rechtliche Vereinbarung mit der beauftragten Person abschließen, die sicherstellt, dass der/die Beauftragte die geltenden Archivgesetze und die Kirchenbuchordnung befolgt, die erstellten Dateien/Karteien im Eigentum der Kirchengemeinde verbleiben und diese das Nutzungs- und Urheberrecht und somit ein Rückforderungsrecht behält, eine Nutzung der bereitgestellten Kirchenbuchdigitalisate nur für den verabredeten Zweck gewährt, deren Nutzung – insbesondere eine kommerzielle Nutzung - durch Dritte oder Weiterverbreitung untersagt und die Rückgabe der Kirchenbuchdigitalisate regelt. Als Mustertext für eine solche Vereinbarung, die unter dem o.a. Aktenzeichen abgelegt wird:

[→ G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Vereinbarung Auswertung Kirchenbuchdigitalisate.pdf](#)

Für die wissenschaftliche Auswertung von Kirchenbuchdigitalisaten durch Heimatvereine zur Erstellung eines Ortsfamilienbuches ist ebenfalls eine Vereinbarung abzuschließen und unter dem genannten Aktenzeichen abzulegen. Als Mustertext:

[→ G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Vereinbarung Heimatverein Auswertung Kirchenbuchdigitalisate.pdf](#)

## **4. Besonderheiten**

---

### **4.1. Eintragung von Kirchenein- und -austritten**

Eine gesonderte Kirchenbuchführung für Kirchenein- und -austritte war in der EKvW nicht immer üblich. Von 1938 bis 1960 waren Austritte und Wiederaufnahmen im Taufbuch beim entsprechenden Taufeintrag der aus- bzw. eingetretenen Person zu vermerken (Vgl. KABl. 1960 S. 64). Seit 1960 sah die neue Verwaltungsordnung außerdem eigene Verzeichnisse für Aufnahmen in die Kirche und Kirchengaustritte vor (§ 34 Abs. 6 VerwO, KABl. 1960 S. 94), was die 1970 erlassene Kirchenbuchordnung bestätigte: Neben den bisherigen Kirchenbüchern sollten auch eigene Verzeichnisse der Aufnahme und Wiederaufnahme sowie der Austritte bzw. Übertritte zu anderen Kirchen geführt werden. Die bisherige Praxis, Austritte, Übertritte und Wiederaufnahmen im Taufbuch zu vermerken, war aber parallel weiter vorgeschrieben (Vgl. Kirchenbuchordnung vom 10.12.1969 in KABl. 1970 S. 17-22). Dazu waren der Austritt oder die Aufnahme an die Kirchengemeinde zu melden, in deren Kirchenbuch die Taufe eingetragen war. Erst seit 2003 sind ausschließlich gesonderte Aufnahmebücher und Austrittsregister zu führen, ein entsprechender Nachtrag im Taufbuch muss nicht mehr erfolgen (Vgl. Kirchenbuchordnung vom 12.12.2002 in KABl. 2003 S. 10-15).

### **4.2. Zivilstandsregister**

Unter der französischen Herrschaft Napoleons war in Westfalen von 1808/1810 bis ca. 1815 die Führung sogenannter Zivilstandsregister vorgeschrieben. 1792 hatte die französische Nationalversammlung ein Gesetz erlassen, das die rechtskräftige Beurkundung des Zivilstandes der französischen Bürger regelte. Dieses und weitere ergänzende Personenstandsgeset-

ze wurden unter der Herrschaft Napoleons im Code Civil (auch: Code Napoleon, Zivilgesetzbuch) zusammengefasst. Der Code Civil regelte die Führung von Zivilstandsregistern: Die Register mit den Eintragungen über Geburten, Heiraten und Sterbefälle mussten in doppelter Ausführung geführt werden. Zuständig für die Führung war der oder einer der Bürgermeister des jeweiligen Ortes. Nach der Bildung des Rheinbundes und der Zerschlagung Preußens fand die staatliche Registerführung auch Eingang im rechtsrheinischen Gebiet (u.a. 1808 im Königreich Westfalen, 1810 im Großherzogtum Berg). Eine Besonderheit bildete dabei Westfalen, wo die Register in französischer Zeit nach Konfessionen getrennt von den ortsansässigen Pfarrern und Rabbinern der jeweiligen Gemeinden geführt wurden. Mit dem Ende von Napoleons Herrschaft und der Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress wurden die Zivilstandsregister teilweise wieder abgeschafft. In vielen deutschen Gebieten (insbesondere am linken Rheinufer, sogenanntes „Rheinisches Recht“) galt der Code dagegen zunächst fort. In Preußen wurde das Allgemeine Landrecht (ALR) lediglich in den rechtsrheinischen altpreußischen Gebieten zum 1. Januar 1815 wieder eingeführt. Die im Landeskirchlichen Archiv von Kirchengemeinden deponierten Zivilstandsregister befinden sich in der Bestandsgruppe 7.

Seit 1874 waren in Preußen (seit 1876 im übrigen Deutschen Reich) Personenstandsregister vorgeschrieben. Mit ihrer Führung waren seitdem Standesbeamte betraut. Die Erstschriften der Geburts-, Heirats- und Sterberegister befanden sich in den zuständigen Standesämtern, heute in den entsprechenden Stadtarchiven, die Zweitschriften werden in den zuständigen Personenstandsarchiven Westfalen-Lippe in Detmold und im Rheinland verwahrt.

### 4.3. Militärkirchenbücher

Eine Sonderform von Kirchenbüchern sind die preußischen Militärkirchenbücher. Eine eigenständige Militärseelsorge mit Garnisonkirchen und –gemeinden an den Regimentsstandorten war seit 1700 im preußischen Herrschaftsgebiet aus einer zeitweisen seelsorgerlichen Begleitung der einzelnen Regimenter durch Feldprediger und Führung der Regimentskirchenbücher während des Kampfeinsatzes erwachsen. Die Garnisonkirchenbücher vereinten nun die Eintragungen der Personenstandsfälle aller Truppenteile eines Garnisonortes sowie der Zivilangehörigen der Truppe. Da nicht alle Militärgemeinden von einem Militärgeistlichen betreut werden konnten, wurde auch Zivilgeistlichen die Militärseelsorge übertragen. Eine klare parochiale Abgrenzung der Militärgemeinden zu den Zivilgemeinden erfolgte 1811 und spätestens mit der Militärkirchenordnung 1832, so dass alle Militärangehörigen samt Familien unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Konfession Mitglieder ihrer – zunächst konfessionsübergreifenden - Militärgemeinde waren. Mit Einführung einer eigenen katholischen Militärseelsorge 1848 kam es zu einer konfessionellen Aufspaltung, an Garnisonorten mit einem hohen katholischen Anteil hatten bereits seit 1838 katholische Militärgeistliche ernannt werden können. Seit 1868 wurden die Militärkirchenbücher nach Konfessionen getrennt geführt. Bei der Vornahme von Trauungen musste zuvor die Genehmigung des jeweiligen militärischen Vorgesetzten eingeholt werden. Die Amtshandlungen an katholischen Militärangehörigen wurden zunächst von dazu beauftragten katholischen Zivilgeistlichen durchgeführt und nach Mitteilung an den zuständigen Militärpfarrer in das entsprechende Kirchenbuch eingetragen. Als Mitglied des Königlichen Konsistoriums der westfälischen Kirchenprovinz in Münster führte der vom König ernannte evangelische Militäroberpfarrer die Dienstaufsicht über die Militärgeistlichen im VII. (westfälischen) Armeekorps, das die Garnisonen der Provinz Westfalen, der Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe und des Regie-

rungsbezirks Düsseldorf umfasste. Während des Zweiten Weltkrieges wurden sämtliche Militärkirchenbücher in einer Zentralkirchenbuchstelle des Heeres auf der Festung Königstein bei Dresden eingelagert. Nach 1947 wurden sie den einzelnen Landeskirchen übergeben.

Die Militärkirchenbücher für Westfalen befinden sich im Landeskirchlichen Archiv in der Bestandsgruppe 6. Bestand 6.1 umfasst die Garnisonkirchenbücher, also die am Garnisonstandort für die Garnisongemeinde geführten Kirchenbücher. Bestand 6.2 enthält die Regimentskirchenbücher, die im jeweiligen Regiment geführt wurden. Daneben können sich immer noch Militärkirchenbücher im Besitz von Ortskirchengemeinden befinden. Auch finden sich mancherorts Eintragungen über Amtshandlungen an Militärpersonen auch in den Kirchenbüchern der örtlichen Zivilgemeinde, wenn z.B. der Zivilgeistliche vor Ort mit der Militärseelsorge betraut war oder sich nur einzelne Militärs dort längerfristig oder auf der Durchreise aufhielten. Einen genauen Überblick über die Lagerorte der Regiments- und Garnisonkirchenbücher in den verschiedenen kirchlichen, kommunalen und staatlichen Archiven gibt: Wolfgang Eger, Verzeichnis der Militärkirchenbücher in der Bundesrepublik Deutschland (nach dem Stand vom 30. September 1990), Neustadt/Aisch 1993.

## **5. Verantwortliche**

---

Sachbearbeiter im Archiv (Archivare), Benutzeraufsicht im Benutzersaal

## **6. Handreichungen für die Archivberatungen**

---

- Verordnung über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 19. Mai 2011 (KABl. 2011 S. 238)
- Rundschreiben Nr. 5/2011 des Landeskirchenamtes an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Superintendentinnen und Superintendenten, Verbände Kirchlicher Körperschaften betreffend Kirchlicher Datenschutz/Einbinden von Kirchenbüchern im Auftrag vom 19. Januar 2011 (Az.: 615.53/04; www.kirchenrecht-westfalen.de, Archiviertes Recht, Nr. 855.15)
- G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Kirchenbuecher\_Empfehlungen.pdf
- G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Weitergabe\_Digitalisate\_Textvorschlag.pdf
- G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Vereinbarung\_Auswertung\_Kirchenbuch-digitalisate.pdf
- G:\VORLAGEN\Kirchenbuchwesen\Vereinbarung\_Heimatverein\_Auswertung\_Kirchenbuchdigitalisate.pdf

## **7. Literaturhinweise**

---

- Wolfgang Günther und Maja Schneider, Personenstandsüberlieferung in evangelischen Archiven unter besonderer Berücksichtigung von Westfalen und Lippe, in: Archive, Familienforschung und Geschichtswissenschaft. Annäherungen und Aufgaben (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 7), hg. von Bettina Joergens und Christian Reinicke, Düsseldorf 2006, S. 88-109
- Claudia Brack, Das Kirchenbuch der Garnison Attendorn/Siegen in: Siegerland Band 89/Heft 2 (2012), S. 160-172
- Wolfgang Eger, Verzeichnis der Militärkirchenbücher in der Bundesrepublik Deutschland (nach dem Stand vom 30. September 1990), Neustadt/Aisch 1993